

§ 3 BetTerMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Betonstein- und Terrazzoherstellereleisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.03.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein konstruktives oder profiliertes Fertigteil,
2. Teile einer geraden oder gewendelten Treppe,
3. eine profilierte Fenster- oder Türumrahmung,
4. ein mehrfarbiger oder ein leitender Terrazzoboden,
5. ein künstlerisch gestaltetes Werkstück; hierzu gehören auch Grabsteine und Ornamente.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Werkzeichnung mit Maßangaben, die Mengenberechnungen und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Arbeitsbericht und die Kalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 3 BetTerMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BetTerMstrV/3>